

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 1 (1874)
Heft: 28

Artikel: Vorpostengefechte
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-237437>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Drei der verdientesten bisherigen Mitglieder, Hug, Bosshard-Jacot und J. J. Egg sind beseitigt und statt derselben Pfarrer Zollinger, Rektor Frei und alt Bundesrath Dubs gewählt.

Dieses Resultat wird als ein Sieg der „Liberalen“ erklärt, und in der That ist es eine hübsche Illustration zu der von diesen Leuten allezeit im Mund geführten Phrase: „Auf dem Gebiet des Schulwesens sind wir immer dabei, den kräftigsten Fortschritt zu unterstützen!“ Die freisinnigen Miteidgenossen werden einen eigenthümlichen Begriff von diesem zürch. „Liberalismus“ bekommen, wenn wir ihnen sagen müssen, dass derselbe einen seit 15 Jahren im Erziehungsrath sitzenden, hochverdienten Schulmann, den radikalen Hug durch einen schlaun Pfarrer aus dem Lager der sog. „Vermittlungstheologie“ (den das zürch. Volk dieses Frühjahr ausdrücklich nicht in der Regierung, somit auch wol nicht im Erziehungsrath haben wollte) und einen idealen und zugleich überaus praktischen und gemässigten Schulfreund Bosshard durch einen längst müd und konservativ gewordenen Professor des Gymnasiums ersetzt hat. Was werden die freisinnigen Miteidgenossen endlich für einen Respekt von der „Freisinnigkeit“ unserer „liberalen Mehrheit“ des Kantonsrathes kriegen, wenn sie lesen, dass statt des Herrn Erziehungsrath Egg, dieser vorzüglichen pädagogischen Kraft, des in weiteren Kreisen bekannten wackern Turners, zu einem Hüter des Schulwesens berufen wurde: der Liebling der Ultramontanen und Kantonesen Dr. Dubs! Ist es nicht beschämend für Zürich, dass ein Mann, der von der Bundesversammlung zu reaktionär erfunden worden, um die Stelle eines Bundesrichters zu bekleiden, trotzdem er als vorzüglicher Jurist bekannt, hier immer noch als „liberal“ genug gilt, um im Erziehungswesen ein entscheidendes Wort mitzureden!

Und da sollen sie uns wieder kommen, diese Herren, und sich beklagen, wenn wir sie rundweg „Konservative“ heissen und ihnen erklären, dass ihre Fahneninschrift „liberal“ eine Heuchelei, ein Betrug ist!

Die sämmtlichen Wahlen kamen erst nach mehrfachen Skrutinien und mit knappem Mehr zu Stande. Thatsache ist, dass, wenn drei Demokraten, die Herren Ehrismann in Uster, Weber in Mönchaltorf und Schuepp in Winterthur, die beim Appell anwesend waren, vor Beginn der Wahlen sich nicht entfernt hätten, jedenfalls mehr als ein Mitglied des bisherigen Erziehungsrathes gewählt worden wäre. Gänzlich abwesend waren überdiess, so viel wir bemerkten, die Demokraten Dr. Sulzer, Statthalter Schaufelberger und Bezirksrichter Pfister.

Trotz der Niederlage der Freisinnigen, ist nun aber doch — Dank den Wahlen der Schulsynode und der Wiederwahl des Herrn Prof. Huguenin — eine fortschrittlich-demokratische Mehrheit gesichert.

Die „schwärzlichen“ Eindrücke, welche das Ergebniss der Wahlschlacht auf uns machte, liessen uns zwar befürchten, es dürfte wenigstens die Bestätigung des Hrn. Prof. Sal. Vögelin ernstlich beanstandet werden. Die Abstimmung war aber glücklicherweise offen und es hatten kaum ein Dutzend Rathsglieder den Muth, die Bestätigung zu verweigern. In herzlicher Eintracht stimmten gegen Bestätigung u. A. Pfarrer Finsler, Stadtschreiber Spyri und Stadtschulpräsident Paul Hirzel zusammen. Andere dürften darum gute Miene zum bösen Spiel gemacht haben, weil sie wissen konnten, dass im Falle der Nichtbestätigung des Hrn. Prof. Vögelin die Schulsynode ihn unter grossartiger Demonstration zum zweiten Mal nur noch glänzender gewählt hätte.

Der „Landbote“ hat bereits darauf hingewiesen, dass in der neuen Behörde bloss noch ein direkter Repräsentant des Volksschulwesens sitze. Dieser Umstand ist in der That zu bedauern. Die entfernten drei Erziehungsräthe waren

Fachmänner, die von der Pike auf gedient hatten und die Bedürfnisse der Primar- und Sekundarschule gründlich kannten. — Sie sind nach dieser Richtung auch nicht in einem der neuen Glieder irgendwie ersetzt. — Der Volksschullehrstand hat daher alle Ursache, den Arbeiten der neuen Behörde aufmerksam zu folgen, um unter Umständen dafür zu sorgen, dass die Volksschule nicht wieder, wie in früheren Zeiten, als Aschenbrödel im Erziehungswesen behandelt wird.

Wir wollen gerne gewärtigen, ob die neuen Mitglieder des Erziehungsrathes versuchen werden, wichtigere Beschlüsse der frühern Behörde rückgängig zu machen oder ihre Konsequenzen abzuschwächen, und ob sie ferner es unternehmen wollen, den Bestrebungen der Mehrheit der Behörde und der hinter derselben stehenden Lehrerschaft gegenüber ernstliche Oppositionsstellung zu nehmen. — Wir hoffen — ja wir sind dessen gewiss, — dass in diesem Falle der alte Kern des Erziehungsrathes unter der Aegide des unerschrockenen Hrn. Ziegler keinerlei Nachgiebigkeit zeigt, keine faulen Kompromisse eingeht — sich überhaupt nicht einschüchtern lässt.

Möge der neue Erziehungsrath in die Fussstapfen des alten treten und die Interessen des höhern und niedern Schulwesens kräftig fördern, indem er von ihm ferne hält, jedweden Einfluss, der von Seite der Kirche, des Zopf- und Geldprotzenthums ausgeübt werden will. Dann kann er der dankbaren Sympathie aller Freunde der Demokratie und — nach kürzerer oder längerer Frist — auch des ganzen Volkes gewiss sein, dass von Tag zu Tag mehr die Schule als das höchste Kleinod im Staate anerkannt.

Den drei wackern am 5. Juli schmählich beseitigten Erziehungsräthen Hug, Bosshard und Egg dürfen wir an dieser Stelle gewiss den aufrichtigsten Dank aller wahren Fortschrittsleute für ihre vieljährigen vorzüglichen Dienste als Pfleger und Förderer der Schule aussprechen. Sie tragen wol sämmtlich das Bewusstsein redlich erfüllter Pflicht in sich und es werden ihre Leistungen insbesondere auch unter der Lehrerschaft nicht so bald vergessen werden.

Die Konservativen mögen ihnen nacheifern! Es lebe die Demokratie und die radikalen Schulmänner!

**** Vorpostengefechte.**

Die in konservativem Geiste rekonstruirte Luzerner Verfassung sagt in Art. 3: „Die Leitung der öffentlichen Schulen steht ausschliesslich den Staatsbehörden zu. Bezüglich des Privatunterrichts betrifft die Aufsicht des Staates nur die Erreichung des Lehrziels.“

Gegen diese Fassung rekurrirten Luzerner Liberale anlässlich der Verfassungsgenehmigung durch die Bundesbehörden. Die Einsprache fand allda günstigen Boden. Der Ständerath fand: „Laut Art. 27 der Bundesverfassung ist die Staatsbehörde jedes Kantons berechtigt und verpflichtet, sowohl den privaten als den öffentlichen Unterricht, welcher beidseitig obligatorisch und genügend sein soll, zu leiten, mit dem einzigen Unterschied, dass der Unterricht in den öffentlichen Schulen unentgeltlich und nicht konfessionell ertheilt werden muss, während diese beiden Bedingungen dem Privatunterricht nicht auferlegt sind. Somit kann Art. 3 der Luzerner Verfassung nicht die Wirkung haben, in irgend welcher Weise dieses Recht und diese Pflicht der Staatsbehörde zu beschränken.“ Der Nationalrath, dem nachträglich der Ständerath zustimmte, fasste denselben Tenor kürzer: „Laut Art. 27 der Bundesverfassung soll der gesammte Primarunterricht unter staatli-

cher Leitung stehen. Somit kann der Art. 3 der Luzerner Verfassung nicht die Wirkung haben, jene Vorschrift in irgend welcher Weise einzuschränken.“

Selbstverständlich vertheidigten die Ultramontanen und Konservativen, mit Segesser an der Spitze, die Freiheit des Privatunterrichts und bekämpften eine diese Freiheit einschränkende Erläuterung der Luzerner Verfassung. Selbst alt Bundesrath Dubs rieth zum Einstellen dieses Vorpostengefechtes unter Hinweisung auf einen bevorstehenden Hauptkampf. Aber Liberale und Demokraten hielten ihre Position fest. Sie wollten diesen ersten Anlass zur Interpretation des Volksschulartikels in der Bundesverfassung nicht unbenützt vorbei gehen lassen.

Angesichts solcher Hartnäckigkeit jammert das „Evang. Wochenbl.“ in Zürich: „Wenn die Referendumsabstimmung vom 23. Mai die Heisssporne nicht abgekühlt hat, so steht ein eidgenössisches Schulgesetz zu erwarten, das unter dem bestehenden Titel „nationale Erziehung“ die Freiheit unterdrücken, den Privatunterricht knebeln, das Recht christlicher Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder vernichten wird. Wir mahnen immer neu, gegen diesen drohenden Schlag sich zu rüsten.“

Wie eigenthümlich tönt es aus einem hochkirchlichen Organ, wenn es für die „Freiheit“ ficht! Die heutige Welt muss allerdings eine „verkehrte“ geworden sein; denn bis auf die Gegenwart herab hat die Kirche sonst noch nie für die individuelle Freiheit geschwärmt. Wir „Pädagogische“ stehen darum zu denen, welche der „Freiheit“, so die Kirchlichen „meinen“, gar sehr misstrauen.

Ein schweiz. Schulgesetz kommt wol während der gegenwärtigen Regierungsperiode nicht mehr unter Dach; aber die neuen Räte werden den jetzigen an Freisinnigkeit kaum nachstehen. Inzwischen dürften die Kantone mit der völligen Freiebung, d. h. Nichtüberwachung der Privatschulen etwas minder freigebig sein, so sehr auch die grundsätzliche Toleranz der Freisinnigen und die Regsamkeit der Altfrommen hierauf hindrängen.

Andere Zeiten, andere Staatszwecke, oder sofern diese die gleichen geblieben sind, andere Gegner derselben! Während der Zeit zur Minderleistungen des Staates für die öffentliche Erziehung die Privatschulen oder „Institute“ die staatlichen Strebungen in willkommener Weise ergänzten, tritt jetzt die Genossenschaftsschule als eine im „Kulturkampf“ gefährliche Konkurrentin neben die Staatsschule. Beide haben die gleiche Hauptaufgabe. Will jene noch spezifische Nebenaufgaben lösen, — wolan, nur nicht auf Unkosten der Priorität des Staatszweckes! Deren Geltung hat naturgemäss der Staat zu überwachen.

Nach der Auslegung des Ständerathes müssen die Privatschulen nicht vom Staate unterstützt werden, dafür aber auch nicht konfessionslos sein. In Zürich bestehen private Sonntagssingschulen, in deren Liederbuch als Text sich findet: „Lasset uns vom Holz geniessen!“ Um diesen Blödsinn nicht etwa auf Rechnung eines Druckfehlers bringen zu lassen, setzen wir die folgende Zeile bei: „Das im Paradiese wächst!“ Auch so noch ist die Aufforderung zur Borkenkäferlei drollig genug. Nun kann der Staat das Einleiern solchen „Religionsstoffes“ den Privatschulen nicht verbieten. Aber sobald solche Privatschulen an die Stelle der jetzigen obligatorischen Singschule treten, d. h. sobald die Schüler jener nicht auch diese Anstalt besuchen, kann und soll der Staat von der Privatanstalt fordern: „Alljährlich ist eine nicht zu minime Zahl von Vaterlandsliedern einzuüben, wie sie in dem obligatorischen Gesangsstoff für die Staatsschule sich finden. Geschieht es nicht, so wird die renitente Anstalt geschlossen.“

So soll der Staat vorgehen. Doch er kann es nur, wenn er für gehörige Schulaufsicht durch genügend befähigte Inspektoren sorgt, die so bezahlt sind, dass sie

ihre volle Thätigkeit dieser ihrer öffentlichen Stellung anheim geben können.

**** Wettstein's Atlas für die Sekundarschule.**

Der letzte Monat hat die Reihe der obligatorischen Lehrmittel für die Sekundarschule wieder um ein werthvolles Stück vermehrt. Der neue Atlas (gestochen und gedruckt von Wurster und Randegger in Winterthur, Verlag der Erziehungsdirektion) ist eine Erweiterung desjenigen für die Ergänzungsschule. Den 13 Karten des letztern sind 13 weitere beigelegt. Das neu Hinzugekommene bietet reichlichen Stoff für physikalische und mathematische Geographie, für Kartenlesen und Zeichnen, und für europäische Länderkunde. — Auf den beiden ersten Blättern finden wir 12 Ansichten zum Verständniss der verschiedenen Projektionsarten. Blatt III und IV enthalten 6 physikalische Karten (3 mit Isothermen, 1 Regenkarte, 2 mit magnetischen Linien). Blatt IV enthält eine Seekarte (Hafen von Genua). Blatt V erklärt die Höhenkurven und VI die Darstellung der Bodengestalt durch Schraffirung. 2 Blätter (VII und VIII) bieten eine grössere Zahl von Spezialkärtchen (Hedingen in 4, Zürich in 5 Grössen), um den Uebergang vom Plan zur Karte zu veranschaulichen.*) Es ist also der allgemeinen Geographie, welche andere Atlanten gewöhnlich mit ein paar Blättern abthun, ein verhältnissmässig grosser Raum zugewiesen. Damit soll wol auch angedeutet werden, dass der geographische Unterricht weniger in die Breite, aber mehr in die Tiefe gehen müsse, als bisher, m. a. W., dass es weniger auf eine möglichst grosse Kenntniss von Namen, als auf Vertrautheit mit der mathematischen und physikalischen Beschaffenheit der Erdoberfläche und auf richtiges Verständniss ankomme.

Eine Vergleichung des vorliegenden Werkes mit den bisher auf dieser Stufe üblichen Sydow und Stieler fällt entschieden zu Gunsten des erstern aus. Zwar betrat auch Sydow diese einleitenden Partien, und es ist namentlich das Blatt, welches ausser 2 Kärtchen vom Vesuv noch eine landschaftliche Ansicht des Meerbusens von Neapel enthält, sehr instruktiv für das Verständniss der Gebirgszeichnung, und nur ungern vermissen wir in Wettstein etwas Entsprechendes. Wir wissen zwar wol, dass der Uebergang von der Natur zur Karte am besten durch ein passendes Relief vermittelt wird, aber da ein solches nahezu überall mangelt und wol noch längere Zeit auf sich warten lassen wird (das kleine Becker'sche Relief der Schweiz ist hiefür unzureichend), so dürfte das perspektivische Bild einer charakteristischen Landschaft (etwa der Pilatus mit einem Theil des Vierwaldstättersee's) einstweilen die Lücke ausfüllen. Während jedoch bei Sydow das angeführte Blatt das einzige diesem Zwecke dienende ist, so finden wir in Wettstein 4 Blätter für Terrainlehre und Heimatkunde. Die astronomischen Karten geben Kunde von den neuesten Beobachtungen an Mond und Sonne, und bieten u. A. ein Bild der letzten Sonnenfinsterniss mit Protulanzanzen. — Ausser den gewöhnlichen Karten von Ländern und Erdtheilen enthält der Atlas 21 Städtepläne und 27 Spezialkärtchen von Gegenden, die durch ihre physikalische Beschaffenheit oder als Orte, wo die europäische Kultur ihre Fahne aufgepflanzt hat, besonderes Interesse bieten. Wir erwähnen ausser den meist dem topographischen Atlas entnommenen Schweizeransichten: die Meerenge von Gibraltar, den Vesuv, den Bosporus, den Suezkanal, Java, die Mün-

*) Anm. Wir empfehlen als „Notiz für den Buchbinder“, die beiden Schweizerkarten (Blatt IX und IXa) neben einander zu stellen, so dass sie, zu besserer Vergleichung, mit einem Blick übersehen werden können.